



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

08. Dezember 2016

Seite 1 von 4

Über die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Detmold

Aktenzeichen

47

bei Antwort bitte angeben

an alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Auskunft erteilt:

Herr Kronsbein

jens.kronsbein@brdt.nrw.de

Zimmer: C 554

Telefon 05231 71-4700

Fax 05231 71-824700

## **Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 LBesG NRW neu festsetzen zu lassen. Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 13 LBesG, wonach auch für die vor dem 01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten die Stufenzuordnung auf Antrag nach „neuem Recht“ erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten günstiger ist. Nachstehend möchte ich Sie darüber informieren, in welchen Fällen eine Antragstellung sinnvoll sein kann:

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Nach altem Recht (vor dem 01.06.2013) wurde das Besoldungsdienstalter frühestens auf den Beginn des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde, festgesetzt. Dies war in allen Laufbahnen der Beginn der Stufenlaufzeit der ersten Dienstaltersstufe.

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Nach neuem Recht beginnt die Stufenlaufzeit grundsätzlich mit dem Beginn des Monats der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, also mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Anwärterbezüge sind keine Dienstbezüge). Die Laufbahnen der Lehrkräfte sind der (neuen) Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe zu Beginn der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist abhängig vom Einstiegsamt.

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515



**Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 11 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben und für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 12 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben (ist der Besoldungsmittelteil des LBV zu entnehmen) erübrigt sich ein Antrag auf Neufestsetzung nach neuem Recht, da eine Verbesserung nicht möglich ist.**

**In den Fällen, in denen die Ernennung nach Vollendung der genannten Lebensjahre erfolgte, werden sich regelmäßig keine Verbesserungen bei der Stufenzuordnung ergeben, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 30 LBesG vorliegen.**

Nach neuem Recht (§ 30 LBesG) werden – unabhängig vom Lebensalter – folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (soweit nicht als Voraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung gefordert),
- Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr,
- weitere förderliche hauptberufliche Tätigkeiten.

Sollten diese Zeiten vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet worden sein, könnten sich Verbesserungen ergeben. Diese können darin bestehen, dass entweder eine höhere Stufe festgesetzt wird oder aber die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird.

**Wichtig** ist in diesem Zusammenhang, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sich nach neuem Recht negativ auf die Stufenzuordnung auswirken und somit die Vorteile des neuen Rechts „aufzehren“ können. Ausgenommen hiervon sind Zeiten nach 30 Abs. 2 LBesG.

Eine günstigere Stufenfestsetzung nach neuem Recht wirkt auf den ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Sollten Sie nach neuem Recht eine günstigere Stufenzuordnung erwarten, muss der Antrag **bis zum 31.12.2016** bei mir eingehen, damit die Stufenfestsetzung rückwirkend bereits ab 01.01.2016 erfolgen kann. Darüber hinaus besteht das Antragsrecht bis zum 30.06.2017. Eine Verbesserung wirkt dann erst auf den 01.01.2017.

**Der Antrag, der ausschließlich an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 47, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, zu richten ist, kann formlos gestellt werden. Bitte geben Sie dabei den Grund an für die erwartete Verbesserung (Anrechnung von Zeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden) und die Schule/Schulform, an der Sie tätig sind.**

In Abhängigkeit von der Zahl der Anträge wird die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte hier um Ihr Verständnis.

**In Zweifelsfällen sollte der Antrag gestellt werden. Von Rückfragen bei den bekannten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bitte ich abzusehen, weil Auskünfte erst nach zeitaufwendiger Prüfung auf der Grundlage der Personalakten erteilt werden können.**

**Im Falle einer sich ergebenden Verschlechterung werde ich Sie informieren, damit Sie Gelegenheit erhalten, den Antrag zurückzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jens Kronsbein